



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD

Stand: Juli 2015

Name des Instituts:

Institutsleitung:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

1. Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
2. Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
3. Bitte die Nachweise durchnummerieren.
4. Auf der Checkliste ist kenntlich zu machen, unter welchem Gliederungspunkt bzw. auf welcher Seitenzahl der jeweilige Nachweis zu finden ist.
5. Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
6. Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.
7. UE= Unterrichtseinheit a` 45 Minuten

Bitte Checkliste abhaken:	Nachweis zu finden unter:
<p>Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none">○ Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.○ Ein neues Aus-/Weiterbildungsinstitut, das eine Anerkennung durch den BTD anstrebt, muss bereits vor dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs einen Anerkennungs-Antrag beim BTD einreichen, um BTD-AusbilderInnen einstellen zu können. Damit ist gewährleistet, dass die Standards und der Ethikkodex von den Instituten, die noch nicht offiziell anerkannt sind, eingehalten werden. Sie gelten dann als Institute im Anerkennungsverfahren. Falls das Institut nach dem Durchlaufen des ersten Ausbildungsjahrgangs nicht vom BTD anerkannt wird, gelten selbstverständlich wieder alle Regelungen wie für andere nicht vom BTD anerkannte Ausbildungen○ Bei Wiederanerkennungen entfällt dieser Passus.	



Ausbildungsstandards	
<ul style="list-style-type: none">○ Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen. Laut Geschäftsordnung muss die Internetseite des Ausbildungsinstituts eine Verlinkung mit der BTD Seite aufweisen, idealerweise mit dem BTD Logo.	
<ul style="list-style-type: none">○ Bei der Überprüfung der Standards im 5 jährigen Turnus müssen die formalen Anforderungen an die Weiterbildung anhand der Stundentafeln der laufenden Ausbildungsgruppen nachgewiesen werden. Aus diesen müssen die Inhalte, die Dozenten und die UE hervorgehen.	
Formale Anforderungen an die Weiterbildung: <ul style="list-style-type: none">○ I.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche 4 jährige Ausbildungsgruppe von mindestens 600 UE tanztherapeutischer Qualifikation, davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik und Intervention) sein.	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der Lehrtherapeut/in muss den Standards des BTD für Ausbilder/innen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-)Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden.	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision innerhalb der Ausbildungsgruppe von mindestens 100 UE. Einzelsupervision von mindestens 30 UE; davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisorin/ des Supervisors muss den Standards des BTD entsprechen.	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Weiterbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.5 Praktikum von 610 UE<ul style="list-style-type: none">● Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der Ausbildung im Einzel-	



<p>und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE.</p> <ul style="list-style-type: none">• Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis ebenfalls zu 400 UE anerkannt.	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.6 Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.	
<ul style="list-style-type: none">○ I.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß Prüfungsordnung BTD.	
<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Nachweis der Qualifikation der in der Institution tätigen Ausbilder und Ausbilderinnen. Diese sollten die Vita und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ausbilder und Ausbilderinnen enthalten.	
<ul style="list-style-type: none">○ VI.4.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten Ausbilder/in BTD geleitet werden.	
<ul style="list-style-type: none">○ VI.4.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten Ausbildern BTD / Ausbilderinnen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von TrainerInnen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.	
<p>Prüfungsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Prüfungsordnung des Institutes gemäß der aktuellen BTD- Prüfungsordnung.	